



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35
für das Sondergebiet
„Grünstromkraftwerk Wernsbach“
mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht

Begründung



Planungsstand: 28.03.2022
(Satzungsbeschluss)

Auftraggeber:
Bürgersolar Neuendettelsau
GmbH & Co. KG
Wernsbach 21a
91564 Neuendettelsau

Planung:
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Sebastian-Münster-Straße 6
91438 Bad Windsheim

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll



Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Begründung

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | Einleitung | 3 |
| 1.1 | Aufstellungsverfahren | 3 |
| 1.2 | Anlass | 3 |
| 1.3 | Rechtsgrundlagen..... | 4 |
| 2. | Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes | 5 |
| 3 | Vorbereitende und übergeordnete Planungen | 6 |
| 3.1 | Bundes-, Landes - und Regionalplanung | 6 |
| 3.2 | Flächennutzungsplan..... | 9 |
| 4. | Bebauungsplan - Planinhalte und Festsetzungen | 9 |
| 4.1 | Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen | 9 |
| 4.1.1 | Art der baulichen Nutzung..... | 9 |
| 4.1.2 | Maß der baulichen Nutzung | 10 |
| 4.1.3 | Bebaubare und überbaubare Flächen..... | 10 |
| 4.1.4 | Nebenanlagen..... | 10 |
| 4.1.5 | Geländeveränderungen | 10 |
| 4.1.6 | Einfriedungen..... | 11 |
| 4.2 | Flächenbilanz..... | 11 |
| 5 | Infrastruktur | 11 |
| 5.1 | Verkehrliche Erschließung | 11 |
| 5.2 | Ver- und Entsorgung..... | 12 |
| 6 | Brandschutz | 12 |
| 7 | Archäologische Denkmalpflege | 13 |
| 8 | Sonstige Hinweise | 13 |
| 9 | Integrierter Grünordnungsplan - Planinhalte und Festsetzungen | 14 |
| 9.1 | Allgemeines | 14 |
| 9.2 | Planerische Aussagen zur Grünordnung..... | 15 |
| 9.3 | Grünordnerische Festsetzungen | 15 |



Teil 2 Umweltbericht

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Einleitung | 17 |
| 1.1 | Kurzdarstellung des Planvorhabens..... | 17 |
| 1.2 | Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten umweltrelevanten Ziele | 17 |
| 2 | Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter bzw. der einzelnen Umweltauswirkungen | 18 |
| 2.1 | Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes | 18 |
| 2.1.1 | Schutzgut Boden..... | 18 |
| 2.1.2 | Schutzgut Klima / Luft | 19 |
| 2.1.3 | Schutzgut Wasser..... | 20 |
| 2.1.4 | Schutzgut Flora / Fauna..... | 20 |
| 2.1.5 | Schutzgut Mensch / Gesundheit | 22 |
| 2.1.6 | Schutzgut Landschaftsbild / Erholung | 22 |
| 2.1.7 | Schutzgut Kultur- und Sachgüter | 23 |
| 2.1.8 | Schutzgut Fläche | 23 |
| 2.2 | Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ... | 24 |
| 2.3 | Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung..... | 24 |
| 3 | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen | 28 |
| 3.1 | Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen..... | 28 |
| 3.2 | Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung | 31 |
| 3.3 | Artenschutz..... | 34 |
| 4 | Alternative Planungsmöglichkeiten | 36 |
| 5 | Weitere Angaben zum Umweltbericht | 36 |
| 5.1 | Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben | 36 |
| 5.2 | Monitoring | 36 |
| 6 | Allgemeinverständliche Zusammenfassung | 37 |
| 7 | Literaturverzeichnis | 38 |



TEIL 1 - Begründung

1. Einleitung

1.1 Aufstellungsverfahren

Der Gemeinderat Neuendettelsau hat in seiner Sitzung am 12.04.2021 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Wernsbach“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.07.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den Vorentwurf wurde in der Gemeinderatsitzung am 28.06.2021 gefasst und am 21.07.2021 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 29.07.2021 bis einschließlich 10.09.2021 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen behandelte der Gemeinderat in der Sitzung am 13.12.2021. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 wurde in der Gemeinderatsitzung am 13.12.2021 gefasst.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Wernsbach“ wurde gemeinsam mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.01.2022 bis einschließlich 28.02.2022 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Planung vom Gemeinderat in der Sitzung am 28.03.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 20.07.2022.

Damit ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 35 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Wernsbach“ in Kraft getreten.

1.2 Anlass

Die Gemeinde Neuendettelsau stellt für einen Bereich nordöstlich von Wernsbach, einem Ortsteil der Gemeinde Neuendettelsau, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Wernsbach“ auf, um die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Zur Ausweisung gelangt nach § 11 Abs. 2 BauNVO ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“. Das vorliegende Bauleitplanverfahren soll das Vorhaben bauplanungsrechtlich absichern und die Voraussetzungen schaffen, damit hier von der Bürgersolar Neuendettelsau GmbH & Co. KG als Vorhabenträger eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden kann.

Mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden mehrere Ziele verfolgt:

- Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen
- Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zum Schutz des Klimas



- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas
- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- regionale Wertschöpfung.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist so ausgelegt, dass die produzierte Leistung den Schwellenwert von 750 kWp überschreitet und nimmt am Ausschreibungsverfahren nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) teil.

Das Plangebiet für die Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich in einem benachteiligten Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 und ist daher nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h) EEG 2021 i. V. m. § 37c Abs. 2 EEG 2021, der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2019 (GVBl. S. 31) sowie der Zweiten Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 4. Juni 2019 (GVBl. S. 314) und der Dritten Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 26. Mai 2020 (GVBl. S. 290) bei dem Zuschlagsverfahren zu berücksichtigen sind und bezuschlagt werden können. Der gewählte Standort entspricht damit den Standortvoraussetzungen nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021).

Die Modultische werden aufgeständert, hierzu werden Metallpfosten in eine Tiefe bis zu ca. 1,5 m gerammt. Der gesamte erzeugte Solarstrom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und durch die Vergütung durch das Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2021) für 20 Jahre gefördert. Mit dem eingespeisten Strom des geplanten Solarparks kann theoretisch der Bedarf von ca. 2.250 Haushalten gedeckt werden. Nach Ablauf der Förderung bestehen dann grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten einer entsprechenden Weiternutzung oder Folgenutzung.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Wernsbach“ wird gleichzeitig der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuendettelsau gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert. Diese Änderung wird als 7. Änderung geführt.

Die Planbearbeitung wird vom Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Sebastian-Münster-Straße 6, 91438 Bad Windsheim durchgeführt.

Die Planungsgrundlage bildet das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

1.3 Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan hat den Zweck, für seinen räumlichen Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung zu schaffen (§ 8 Abs. 1 BauGB), um auf dieser Grundlage insbesondere

- die Aufteilung und Bebauung der Baugrundstücke und
- die Erschließung sowie die Gestaltung der baulichen Anlagen zu regeln.

Der Bebauungsplan besteht aus einem Planteil mit zeichnerischen sowie textlichen Festsetzungen. Zusätzlich ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt, in der die

Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes dargelegt sind. Die Hinweise in der Begründung dienen der Konkretisierung.

2. Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Die geplante Photovoltaikanlage des Vorhabenträgers liegt nordöstlich von Wernsbach, einem Ortsteil der Gemeinde Neuendettelsau, der südöstlich des Hauptortes liegt.

Das Grundstück im Nordosten von Wernsbach ist auf zwei Seiten von Wirtschaftswegen begrenzt (Fl.-Nr. 928 im Nordosten, unbefestigter Wirtschaftsweg, Fl.-Nr. 1038 im Südosten, Bertholdsdorfer Weg, asphaltiert), entlang der nordwestlichen Grenze verläuft die Gemeindeverbindungsstraße nach Reuth (Fl.-Nr. 919, Reuther Weg). Im Süden schließt sich landwirtschaftliche Nutzfläche an und das direkte Umfeld ist landwirtschaftlich geprägt. Neben Acker- und Grünlandflächen liegen auch mehrere, z. T. kleinere Waldflächen im Nahbereich des Plangebietes.



Abb. 1: Lage im Raum (BayernAtlas, 2021)

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Wernsbach“ umfasst das Grundstück mit der Flurstücksnummer Fl.-Nr. 926 in der Gemarkung Wernsbach, Gemeinde Neuendettelsau, und hat eine Größe von ca. 7,35 ha.

Das Plangebiet wird wie folgt abgegrenzt:

- im Nordwesten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 919 (Teilfläche)
- im Nordosten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 928
- im Südosten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1038 (Teilfläche)
- im Südwesten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 925.

Alle Grundstücke liegen in der Gemarkung Wernsbach, Gemeinde Neuendettelsau.

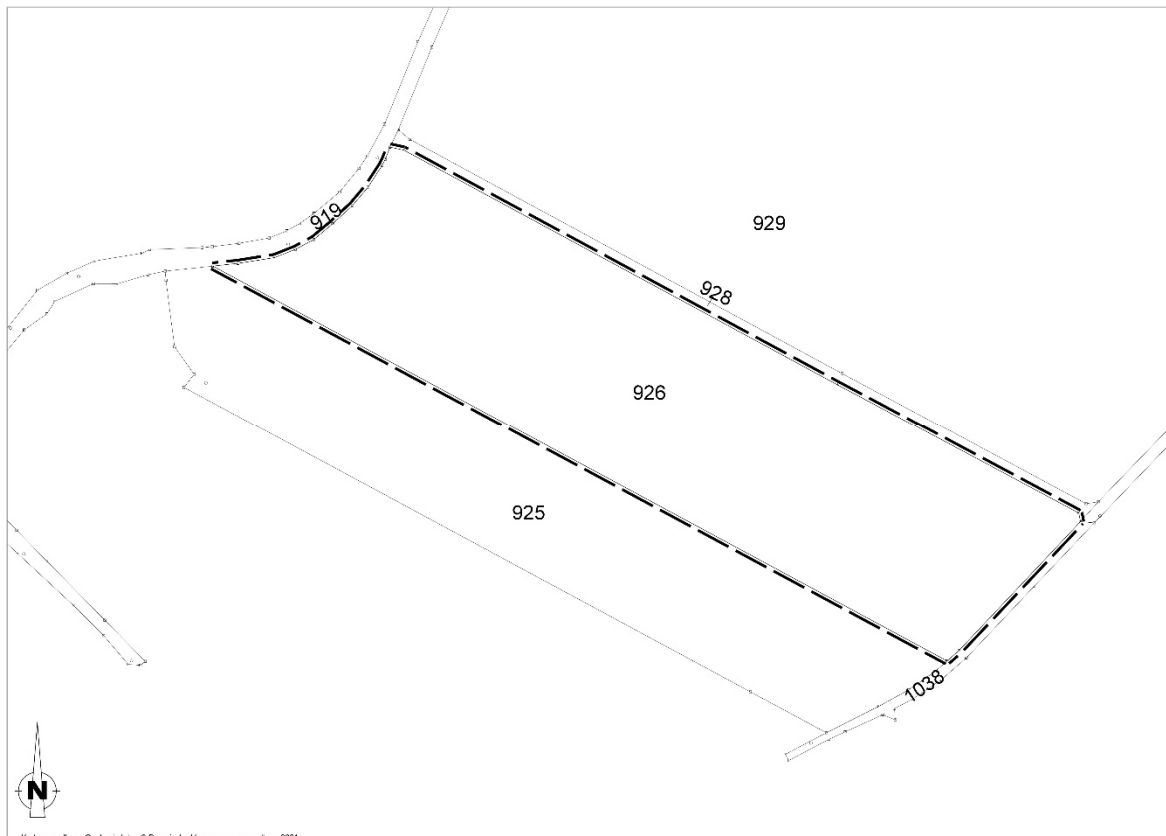


Abb. 2: Räumlicher Geltungsbereich

3 Vorbereitende und übergeordnete Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielsetzungen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Unter dem Begriff Raumordnung wird hierbei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden.

3.1 Bundes-, Landes - und Regionalplanung

Gesetzliche Grundlage ist das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG). In ihm werden die Aufgaben und Ziele sowie die Grundsätze für die Raumordnung verbindlich festgelegt und den Bundesländern vorgegeben.

Die im ROG allgemein gehaltenen Grundsätze, welche die Länder durch eigene Grundsätze ergänzen können, werden in den Landesplanungsgesetzen der Bundesländer verwirklicht. Die

Ziele wiederum werden räumlich und sachlich konkretisiert.

In Bayern gilt hier das Landesentwicklungsprogramm (LEP) vom 01.09.2013, Stand 01.01.2020.

Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP 6.2.1 - B) dient die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Dabei sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel viel Fläche in Anspruch nehmen, können zur raumverträglichen Steuerung in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können zudem das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) liegt Neuendettelsau in einer Kreisregion mit besonderem Handlungsbedarf. Neuendettelsau ist im Verbund mit den angrenzenden Gemeinden Heilsbronn und Windsbach als Mittelzentrum eingestuft. Weitere konkrete Aussagen in Bezug auf das Plangebiet oder dessen Umgebung werden im Landesentwicklungsprogramm jedoch nicht getroffen, so dass die Planung als verträglich mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms angesehen werden kann.

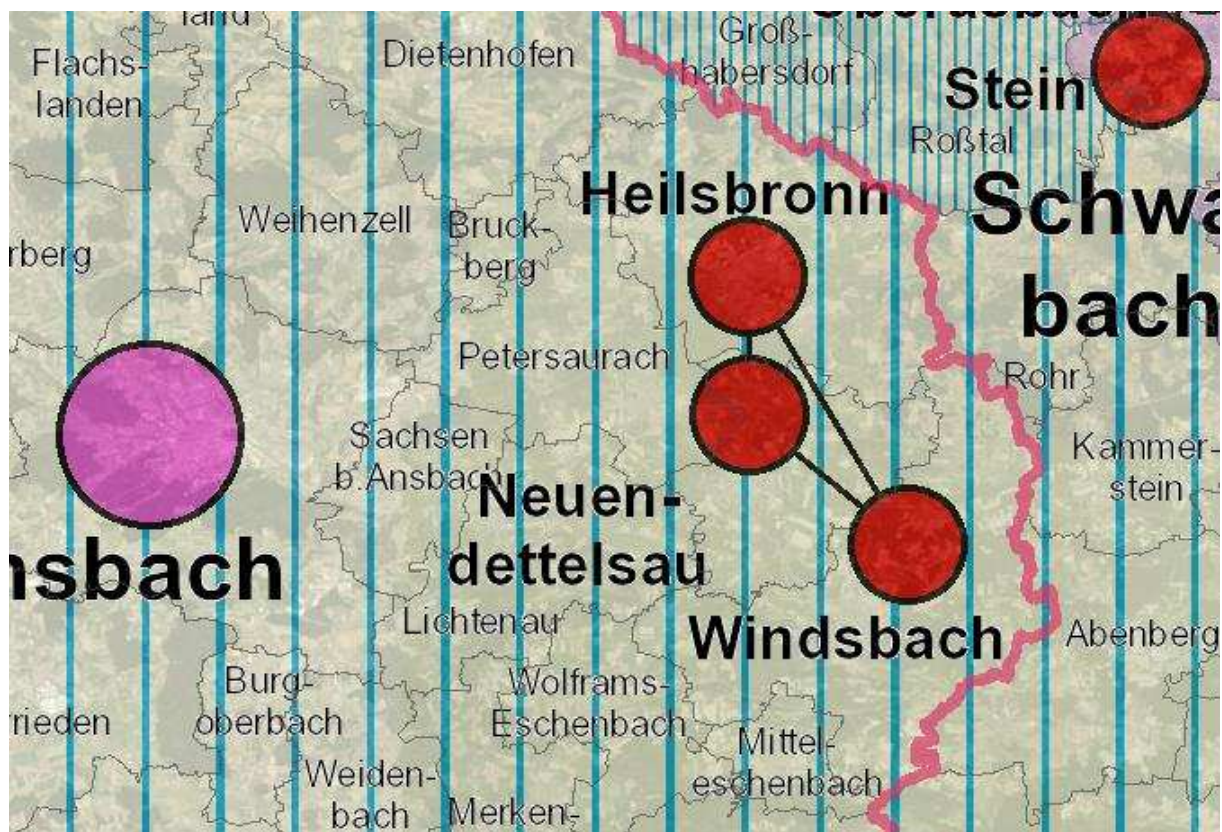


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern
(Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2021)

Der Regionalplan hat nach Art. 21 Abs. 1 BayLplG die Aufgabe, unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele, die räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region zu steuern. Gleichzeitig dient der Regionalplan als Leitlinie für die kommunale Bauleitplanung.

Für die Gemeinde Neuendettelsau gilt der Regionalplan 8 Westmittelfranken in der Fassung vom 01.12.1987 mit jeweils seinen Änderungen.

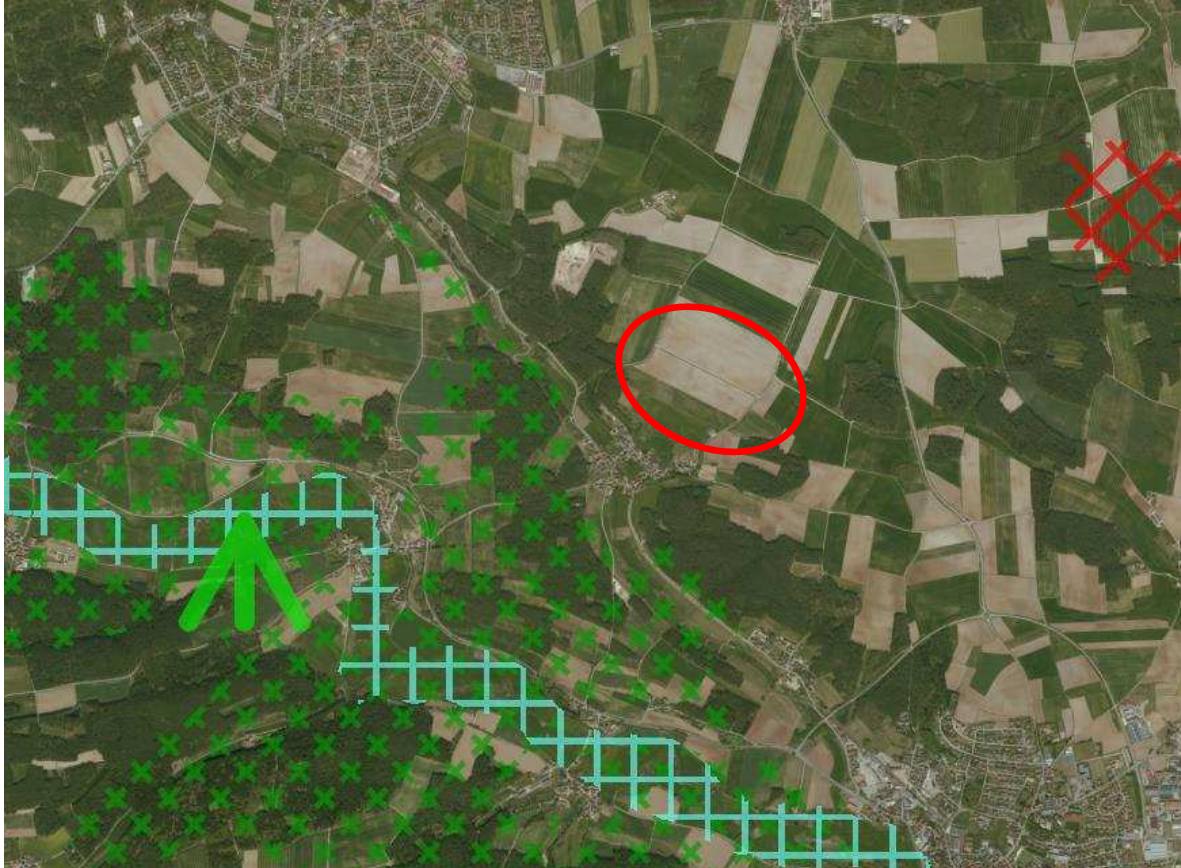


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2021)

Der Regionalplan 8 Westmittelfranken gibt bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien vor (RP8 6.2.1 Ziele und Grundsätze), dass insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang anzustreben, dass vor allem großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen (RP8 6.2.3.3 Ziele und Grundsätze). Die Errichtung sollte daher nur ermöglicht werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Das Plangebiet selbst befindet sich in keinem Landschaftsschutzgebiet und auch in keinem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

3.2 Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuendettelsau sieht für das Plangebiet eine andere Nutzung vor. Somit ist der vorliegende Bebauungsplan nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Flächennutzungsplanänderung ist erforderlich; die Änderung erfolgt im Parallelverfahren und wird als 7. Änderung geführt.

Die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches ist als Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Auf dem Flurstück Fl.-Nr. 926 ist weiter eine geplante Hecke parallel zur nördlichen Grundstücksgrenze dargestellt; im Anschluss daran befindet sich ein befestigter Wirtschaftsweg.

Mit der vorgesehenen Randeingrünung umlaufend um das Plangebiet wird auch die bisher als Planung dargestellte Hecke angelegt.

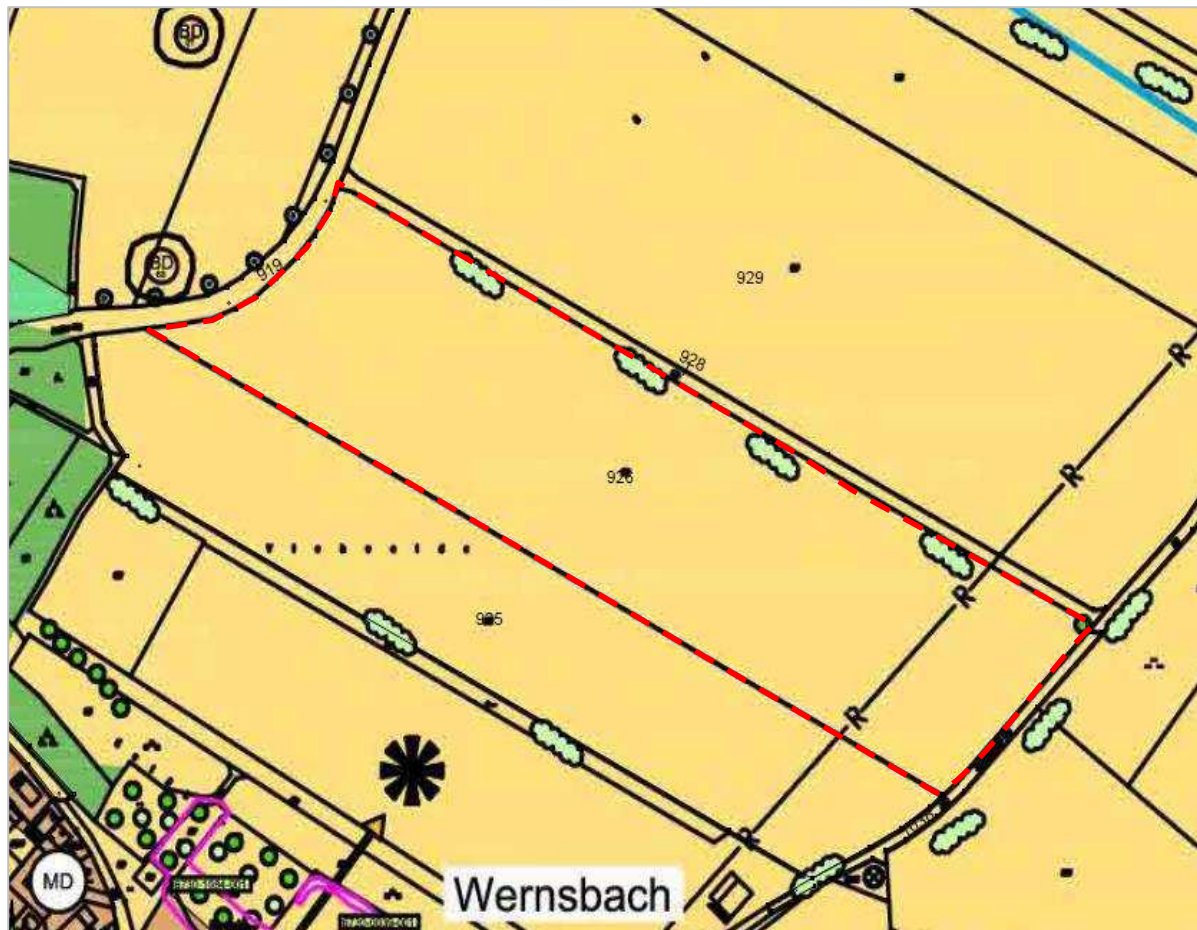


Abb. 5: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuendettelsau

4. Bebauungsplan - Planinhalte und Festsetzungen

4.1 Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

4.1.1 Art der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage" i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.



Innerhalb des Sondergebietes sind zulässig: technische und betriebsnotwendige Einrichtungen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind.

4.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung sind gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen sowie die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlage anzugeben, wenn ohne ihre Festsetzung öffentlicher Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Das Maß der baulichen Nutzung nach § 16 Abs. 3 BauNVO ist im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzt durch die Größe der Grundfläche (GR) sowie die Höhe der baulichen Anlagen.

Die maximale Größe der Grundfläche (GR) ist festgesetzt, um Fehlentwicklungen im Außenbereich zu vermeiden und um eine effiziente Flächenausnutzung zur Verteilung der Solarmodule zu gewährleisten. Im Bebauungsplan ist eine Grundfläche (GR) von ca. 6,93 ha festgesetzt.

Die Höhe der baulichen Anlagen ist festgesetzt, da eine Steuerung des Maßes der baulichen Nutzung über die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse als nicht sinnvoll erscheint. Die Höhenentwicklung ist im Bebauungsplan auf 3,50 m begrenzt. Als Bezugspunkt für die Höheneinstellung wird die natürliche Geländeoberfläche herangezogen.

Werden Veränderungen an der Anlagenstruktur vorgenommen, so ist dies im jeweiligen Bauantragsverfahren nachzuweisen.

4.1.3 Bebaubare und überbaubare Flächen

Im Plangebiet steht für die Bebauung insgesamt eine nutzbare Fläche von ca. 6,93 ha zur Verfügung. Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO begrenzt. Anlagenteile sowie Nebenanlagen dürfen diese nicht überschreiten. Eine Überbauung von Flächen, die der Grünordnung vorbehalten sind, ist grundsätzlich unzulässig.

4.1.4 Nebenanlagen

Nebenanlagen wie z. B. eine benötigte Trafostation sind nach § 14 BauNVO zulässig. Diese dürfen jedoch nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

4.1.5 Geländeänderungen

Geländeänderungen (Aufschüttungen oder Abgrabungen) sind nur insoweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Erstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlage stehen und sind auf max. 0,50 m abweichend vom natürlichen Geländeverlauf begrenzt.

Für die Flächen, auf denen Trafostationen errichtet werden, sind Geländeänderungen (Aufschüttungen) bis zu 1,50 m zulässig, damit die Trafostationen überschwemmungssicher aufgestellt werden können.

Die Übergänge zum umgebenden Gelände sind als Böschungen herzustellen.



4.1.6 Einfriedungen

Der Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird entsprechend eingezäunt. Die Erforderlichkeit ergibt sich aus Gründen der Gefahrenabwehr sowie der Vermeidung des Zutritts von Unbefugten, dem Schutz vor Vandalismus und vor etwaigem Diebstahl. Weiterhin ist eine Einfriedung auch aufgrund von versicherungstechnischen Anforderungen erforderlich. Einfriedungen bestehen üblicherweise aus einem Zaun inklusive Übersteigschutz mit einer Gesamthöhe von 2,20 m. Die Höhe der Zaunanlage ist entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. Ebenso ist im Planteil zeichnerisch und in den textlichen Festsetzungen festgesetzt, dass die Einfriedung nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden darf. Weiter ist festgesetzt, dass zwischen der Zaununterkante und dem natürlichen Gelände ein Abstand von mind. 0,15 m eingehalten werden muss, damit auch zukünftig ein ständiger Wechsel von bodenlebenden Tierarten bzw. wenig fliegenden Vogelarten stattfinden kann.

4.2 Flächenbilanz

Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 7,35 ha und gliedert sich wie folgt auf:

| Flächenbezeichnung | Fläche (m ²) | Prozent (%) |
|----------------------------|---------------------------------|--------------|
| Sondergebiet (SO) | ca. 69.319 m ² | 92,38 % |
| Zufahrt | ca. 15 m ² | 0,02 % |
| private Grünflächen | ca. 4.216 m ² | 3,48 % |
| Gesamt | ca. 73.550 m² | 100 % |

Tab. 1: Flächenübersicht

5 Infrastruktur

5.1 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über das bestehende Wegenetz erreichbar. Ausgehend von Wernsbach kann die Zufahrt über die Gemeindeverbindungsstraße (Fl.-Nr. 42/1 und Fl.-Nr. 919, Gmkg. Wernsbach, Reuther Weg) zur westlichen Seite des Plangebietes erfolgen. Da die Nutzung des Sondergebietes grundsätzlich nur mit einem geringen Verkehrsaufkommen verbunden ist, besteht hinsichtlich der Erforderlichkeit zusätzlicher Erschließungsstraßen kein weiterer Handlungsbedarf.

In den ersten 4 bis 10 Wochen während des Baus kann es vereinzelt zu einem größeren LKW-Lieferverkehr kommen, bedingt durch die Anlieferung der Solarmodule und Wechselrichter. Jedoch ist insgesamt kein größeres Verkehrsaufkommen zu erwarten, das über die Leistungsfähigkeit der bestehenden Wege hinausgeht. Wartungsarbeiten nach erfolgter Errichtung der Anlage erfolgen regelmäßig durch einzelne Personen und eine Anfahrt durch Personenkraftwagen. Sofern einzelne Solarmodule einen Defekt aufwiesen und gegebenenfalls ein Austausch erforderlich würde, können diese ebenfalls durch vergleichsweise kleine Fahrzeuge angeliefert werden, ohne dass hiermit ein maßgebliches Verkehrsaufkommen verbunden ist.



Die innerhalb des Plangebietes erforderlichen Betriebswege sind abhängig von der Aufstellung der einzelnen Solarmodule. Um einen möglichst effektiven Trassenverlauf im Plangebiet zu gewährleisten, wird diesbezüglich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 keine Festsetzung getroffen.

5.2 Ver- und Entsorgung

Trink- und Löschwasser

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Es wird ebenfalls kein Löschwasseranschluss benötigt.

Abwasser

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist keine Abwasserentsorgung notwendig.

Niederschlagswasser

Das auf den Solarmodulen, Betriebswegen, Zufahrten und Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes breitflächig versickert, da der zu erwartende Versiegelungsgrad als gering einzustufen ist. Das Niederschlagswasser reichert somit weiterhin lokal das Grundwasser an. Ein Umgang mit wassergefährdeten Stoffen findet innerhalb des Plangebietes nicht statt. Die Errichtung von wasserbaulichen Anlagen zum Sammeln, Rückhalten, Reinigen und kontrollierten Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser ist deshalb nicht erforderlich.

Strom

Der Anschluss erfolgt an das bestehende Stromnetz.

Abfallentsorgung

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Anschluss an das System der Abfallentsorgung erforderlich.

6 Brandschutz

Bei einer sachgemäßen Planung, Installation und Wartung sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen sicher und ermöglichen generell einen effektiven abwehrenden Brandschutz.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die Erdkabel, die Anschlüsse im Bereich der Trafostation und an den Wechselrichtern sachgerecht angeschlossen werden. Die Erdkabel müssen so unter Flur verlegt werden, dass ein Schutz vor mechanischen Beschädigungen gegeben ist.

Eine Gefahr des Entzündens der Solarmodule sowie der Gestelle besteht nicht.

Die örtliche Feuerwehr sollte mit der Anlage und den für die Brandbekämpfung relevanten Anlagenbestandteilen vertraut gemacht werden.

Der Zufahrtbereich sowie evtl. innere Betriebswege sind freizuhalten, um im Brandfall die Anlage mittels Feuerwehrfahrzeugen ansteuern zu können.



7 Archäologische Denkmalpflege

Es werden keine bekannten kartierten Bau- oder Bodendenkmäler durch die Planungen beeinträchtigt.

Grundsätzlich gilt, dass archäologische Denkmäler, die während der Erdarbeiten zum Vorschein kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel.-Nr. 0911/235 85-0 oder der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, Tel.-Nr. 0981/468-4100 unverzüglich zu melden sind. Der Bauträger und alle an der Baumaßnahme beteiligten Personen sind hiervon vor Beginn der Baumaßnahme zu unterrichten.

Art. 8 Abs. 1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

8 Sonstige Hinweise

Pflanzbeschränkungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit gefährdet ist bzw. die Reparaturmöglichkeiten eingeschränkt sind. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus diesem Grunde nur bis zu einem Abstand von 2,50 m zur Trassenachse gepflanzt werden.

Grenzabstände für Gehölzpflanzungen

Bei Grenzabständen von Bäumen und Sträuchern bzw. Hecken ist das bayerische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) Art. 47 bis 52 zu beachten. Angrenzend an landwirtschaftliche Flächen ist mit Bäumen ein Mindestabstand von 4,00 m, mit Sträuchern ein Mindestabstand von 2,00 m, einzuhalten. Angrenzend zu anderen Nachbargrundstücken ist mit Bäumen ein Mindestabstand von 2,00 m und mit Sträuchern ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.

Kosten

Alle für die Planung und Erschließung des Plangebietes entstehenden Kosten werden vom Vorhabensträger übernommen.

9 Integrierter Grünordnungsplan - Planinhalte und Festsetzungen

Die erhöhte Bedeutung und die Sicherung der Wohn- und Umweltqualität machen im Bebauungsplan detaillierte Festsetzungen mittels Grünordnungsplan erforderlich. Der Grünordnungsplan selbst soll mögliche negative Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf Natur und Landschaft aufzeigen und durch die Festsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verringerung, Vermeidung und zum Ausgleich beitragen.

9.1 Allgemeines

Die planerischen Aussagen orientieren sich im Folgenden an den Vorgaben und fachlichen Zielen der übergeordneten naturschutzfachlichen Planungen.

Neuendettelsau liegt im Osten des Landkreises Ansbach und gehört naturräumlich gesehen zur Haupteinheit D59 „Fränkisches Keuper-Liasland“. Das Plangebiet ist in der weiteren Untergliederung der Untereinheit 113-A „Mittelfränkisches Becken“ zuzuordnen.

Der Naturraum ist geprägt durch weite Bachtäler, die auf Grund der flachen Neigung des Geländes nur ein geringes Gefälle aufweisen. Zwischen den flachen Talbereiche erheben sich niedrige Hügel- bzw. Höhenrücken, die die Landschaft gliedern.



Abb. 5: Übersicht Geltungsbereich (BayernAtlas, 2021)



9.2 Planerische Aussagen zur Grünordnung

Vorrangig müssen im Rahmen der Grünordnung die Standorte und Zielaussagen der im Planbereich befindlichen Schutzgegenstände bzw. -gebiete berücksichtigt werden. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird zwischen den folgenden Schutzgebietstypen unterschieden:

- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG
- Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG
- Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG
- gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG
- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete) gemäß § 32 BNatSchG.

Im Plangebiet bzw. dessen Umgebung kommen keine der o. g. Schutzgebietstypen vor.

Kartierte Biotop der amtlichen Offenlandkartierung sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden. Die nächstgelegenen kartierten Biotopflächen liegen rd. 150 m und mehr entfernt in südlicher Richtung. Es handelt sich um Teilflächen von 6730-0039 `Hecken im Ortsrandbereich von Wernsbach´, diese sind von den Planungen nicht betroffen.

Im Umfeld des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich mehrere Flächen aus dem Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt. So liegt z. B. südlich auf Fl.-Nr. 927 eine Ausgleichs- und Ersatzflächen (ÖFK-ID 137 503, Baumreihe), im Osten auf Fl.-Nr. 978 befindet sich ebenfalls eine Ausgleichs- und Ersatzfläche (ÖFK 137 505, Gehölzpflanzungen). Zwei ÖFK-Flächen aus der Flurbereinigung befinden sich westlich (Fl.-Nr. 1300, ÖFK-ID 137 619, Baumreihe) und nördlich (Fl.-Nr. 932, ÖFK-ID 137 509, neu angelegter Graben). Diese Flächen sind auf Grund ihrer Lage und Entfernung vom Plangebiet von den Planungen nicht betroffen.

9.3 Grünordnerische Festsetzungen

Die Festsetzungen des integrierten Grünordnungsplanes umfassen sowohl grünordnerische als auch naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Festsetzungen:

▪ grünordnerische Maßnahmen (zur Vermeidung bzw. Minimierung)

- Ansaat der Ackerfläche unter den PV-Modulen mit einer regionalen Saatgutmischung
- Erhalt der Durchlässigkeit für bodengebundene Tierarten durch Zaunabstand zum Boden
- Pflanzung von zweireihigen Strauchhecken umlaufend um das Sondergebiet
- Anlage von Lesestein- und Totholzhaufen im Bereich der Strauchhecken



- **naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen**

- **Anlage einer Ackerblühbrache mit Ansaat (Ausgleichsfläche A 1)**

- Auf Fl.-Nr. 1303, Gmkg. Wernsbach, Gemeinde Neuendettelsau wird eine ca. 7.000 m² große Teilfläche des Flurstücks als Ausgleichsfläche A 1 festgesetzt. Auf der Ausgleichsfläche ist eine Ackerblühbrache durch Ansaat mit regionalem Saatgut herzustellen.

- **artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen**

- **Vermeidungsmaßnahme M 1 Bauzeitenregelung**

- Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Ende September und vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar

- **Maßnahme z.Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF 1)**

- **Anlage einer Ackerblühbrache mit Ansaat**

- Auf Fl.-Nr. 1303, Gmkg. Wernsbach, Gemeinde Neuendettelsau, werden drei Ersatzhabitate für Feldlerchen und drei Ersatzhabitate für Wiesenschafstelzen auf einer Fläche mit insgesamt ca. 9.000 m² angelegt.

Die grünordnerischen Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen sowie die natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind zeichnerisch und in den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan festgehalten. Weitere Inhalte wie z. B. die Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation, die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sowie Maßnahmendetails zur naturschutzrechtlichen Kompensation sind im Umweltbericht wiedergegeben.



TEIL 2 - Umweltbericht

1 Einleitung

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Im Rahmen der Abarbeitung der Prüfpunkte müssen folgende Schutzgüter näher betrachtet werden:

- Boden
- Klima / Luft
- Wasser
- Flora / Fauna
- Mensch / Gesundheit
- Landschaftsbild / Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Fläche.

Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als eigenständiger Teil beizufügen.

Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c des BauGB), die durch die Änderung des BauGB vom 29. Mai 2017 geändert wurde.

1.1 Kurzdarstellung des Planvorhabens

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 „Grünstromkraftwerk Wernsbach“ wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ausgewiesen und damit die Errichtung einer derartigen Anlage ermöglicht.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück Fl.-Nr. 926, Gmkg. Wernsbach, Gemeinde Neuendettelsau, und hat eine Größe von ca. 7,35 ha.

Auf dem Flurstück ist eine Fläche von ca. 6,93 ha für die Bebauung mit Photovoltaik-Elementen vorgesehen. Innerhalb dieser bebaubaren Fläche sind auch die ggf. erforderlichen Nebenanlagen zu errichten. Die verbleibende Fläche entfällt mit rd. 4.216 m² auf die private Grünfläche, die um den Geltungsbereich verläuft sowie auf die Zufahrt mit ca. 15 m².

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten umweltrelevanten Ziele

Neben den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen wie dem Baugesetzbuch, dem Naturschutzgesetz (insbes. Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB in Verbindung mit § 14 ff des BNatSchG und Art. 7-9 und 11 des BayNatSchG, § 44 Abs. 1 BNatSchG), der FFH-Richtlinie,



der Vogelschutz-Richtlinie, dem Immissionsschutzgesetz, dem Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht wurden im anstehenden Bebauungsplanverfahren folgende technische Regeln und Empfehlungen berücksichtigt:

- Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – ein Leitfaden (ergänzte Fassung) (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003)
- Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14.01.2011 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2014).

Sonstige Umweltschutzziele lassen sich aus den übergeordneten Planungsvorgaben entnehmen (s. Begründung, Kap. 3).

2 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter bzw. der einzelnen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

2.1.1 Schutzgut Boden

Neuendettelsau liegt in der geologischen Raumeinheit „Sandsteinkeuperregion“. Bei den in und um das Plangebiet anstehenden Gesteinen, die dem Mittleren Keuper zuzuordnen sind, handelt es sich um Schichten des Blasensandsteins (kmBL). Der Talraum des Wernsbaches weist quartäre Talfüllung („ta-f) auf und im Hangbereich zwischen Ortslage und Plangebiet sowie in westliche Richtung treten Zwischenlettschichten (kmBL[°]zl) auf.

Die Schichten des Blasensandsteins i. e. S. sind aus Wechselfolgen von fein- bis grobkörnigen Sandsteinschichten mit Tonsteinlagen aufgebaut. Bei den aus den Ausgangsgesteinen entstandenen Verwitterungsböden handelt es sich im südwestlichen Bereich fast ausschließlich um den Bodentyp Braunerde, der auch pseudovergleyt auftreten kann, während im nördlich anschließenden Bereich überwiegend Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye anzutreffen sind

Bei der Bodenschätzung ist der Standort gemäß seinen natürlichen Ertragsbedingungen als Ackerstandort erfasst worden. Im wesentlichen ist die Bodenart lehmiger Sand (IS) kartiert worden, dem die Zustandsstufe 5 (geringere Ertragsfähigkeit) zugeordnet ist. Entlang der randlichen Bereiche treten Übergänge auf zu sandigem Lehm (sL) im Norden und stark lehmigem Sand (SL) im Südwesten und anlehmigem Sand (SI) im Südosten; auch hier ist die Zustandsstufe 5 mit Übergängen zur Zustandsstufe 6 festgestellt.

Es besteht keine Bodenerosionsgefahr durch Wasser- oder Winderosion.

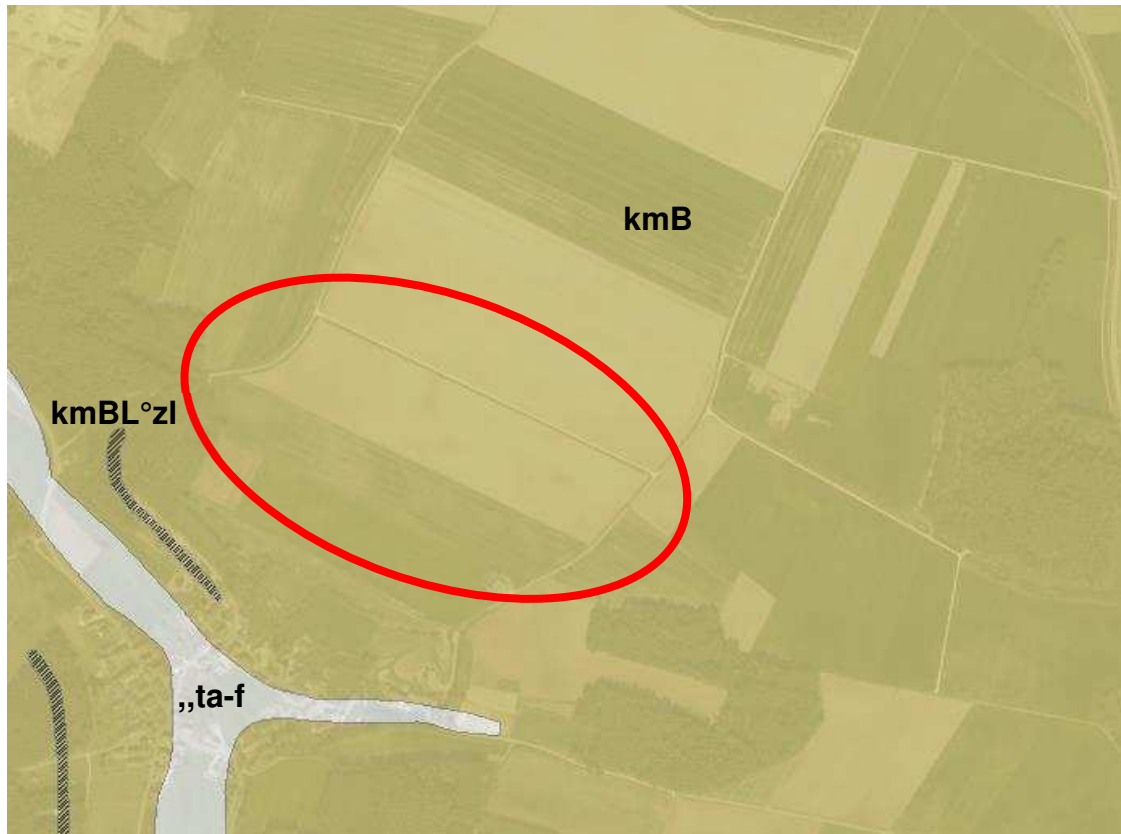


Abb. 1: Ausschnitt aus der digitalen Geologischen Karte dGK25 (UmweltAtlas Bayern, 2021)

Der Boden im Plangebiet ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung stark verändert. Eine Versiegelung des Bodens findet durch die vorgesehene Art der Bebauung nicht statt. Die Modultische mit den Photovoltaikerelementen werden aufgeständert, die Verankerung im Boden erfolgt mit eingerammten Metallpfosten.

2.1.2 Schutzgut Klima / Luft

Der Planungsraum weist ein relativ gemäßigt feuchtes Klima auf und ist durch die Überlagerung vom feuchten atlantischen und trockenen Kontinentalklima geprägt. Häufig dominieren jedoch die kontinentalen Wetterphasen. Diese sind im Sommer mit höheren Temperaturen und im Winter oft mit kräftigeren Kälteperioden verbunden. Die Niederschläge liegen zwischen ca. 650 mm und 750 mm im Jahr.

Das Lokalklima wird im Plangebiet vor allem durch die umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bestimmt, die die Kaltluftentstehung begünstigen. Mit den Waldflächen im weiteren Umfeld des Plangebietes sind Gehölzstrukturen vorhanden, die kleinklimatisch die Frischluftproduktion fördern.

Das Plangebiet weist einen leichten Hochpunkt im Süden etwa mittig der West-Ost-Ausdehnung des Grundstücks auf (ca. 435 m NHN), von dem das Gelände in nordwestliche und südöstliche Richtung um jeweils ca. 2 -3 m über eine Länge von jeweils ca. 280 m geringfügig abfällt. In südliche Richtung ist das Gefälle zunächst ebenfalls gering ausgeprägt, nimmt jedoch zur Ortslage hin deutlich stärker zu. Der bodennahe Kaltluft- bzw. Frischlufttransport verläuft entlang dieser Geländegefälle.



Speziellere Klimafunktionen, wie z. B. ausgedehnte Frischluftentstehungsgebiete sind für den Untersuchungsraum nicht gegeben.

2.1.3 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt im hydrogeologischen Raum „Süddeutscher Keuper und Albvorland“, und hier in der hydrogeologischen Einheit „Blasensandstein i.w.S.“ mit Übergang im Norden zur hydrogeologischen Einheit „Burgsandstein“. Den Hauptgrundwasserleiter bildet der Sandsteinkeuper, der als regional bedeutender Kluft-(Poren-)Grundwasserleiter eingestuft ist. Auf Grund der geologischen Struktur der Deckschichten weisen diese eine eher geringes Filtervermögen auf, daher sind auch die Schutzfunktionseigenschaften gering ausgeprägt.

Aussagen bezüglich der Grundwasserergiebigkeit oder des Grundwasserabstandes existieren für das Plangebiet nicht.

Wasser-, Heilquellenschutzgebiete nach § 51 WHG bzw. Art. 31 BayWG oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG bzw. Art. 46 BayWG sind durch die Ausweisung des Sondergebietes nicht betroffen.

2.1.4 Schutzgut Flora / Fauna

Flora

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt und weist nur ein sehr eingeschränktes Pflanzenspektrum auf. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird geprüft, ob geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie im Plangebiet vorkommen; dies ist nicht der Fall.

Fauna

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist für Vorhaben nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes während der Planaufstellung zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG vorliegen. Bezüglich der faunistischen Situation wird hier auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung verwiesen (sbi, 2021). Im Rahmen dieser Prüfung wurde die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten abgeprüft und mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG betrachtet und bewertet. Hierbei wurden sowohl die Pflanzenarten nach Anhang IV b) als auch die Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie und die Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie untersucht. Das Ergebnis bezüglich der Pflanzenarten wurde unter dem Punkt Flora (s.o.) bereits aufgeführt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erläutert.

Säugetiere

Im Untersuchungsgebiet sind auf Grund fehlender Habitatstrukturen Vorkommen von saP-relevanten Säugetierarten ausgeschlossen und auch im Umfeld wurden keine Spuren festgestellt. Auch für Fledermäuse fehlen entsprechende Schlüsselstrukturen, daher sind Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen. Eine gelegentliche Nutzung des Untersuchungsgebietes als Überflug- oder Jagdgebiet ist möglich.



Reptilien

Grundsätzlich sind Vorkommen von Zauneidechsen auf Grund ihrer Verbreitung möglich, da hier erfolgte eine gezielte Nachsuche entlang der randlichen Wirtschaftswege, bei der jedoch keine Funde gemacht wurden. Da das Plangebiet auf Grund seiner derzeitigen Nutzung als Acker keine geeigneten Habitatstrukturen aufweist, kann ein Vorkommen von Zauneidechsen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten.

Amphibien

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer, daher sind Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten auszuschließen.

Libellen

Da sich im Plangebiet keinerlei Gewässer befinden, kann ein Vorkommen saP-relevanter Libellenarten ausgeschlossen werden.

Käfer

Auf Grund fehlender Habitatstrukturen sind Vorkommen saP-relevanter oder weiterere streng geschützter Käferarten auszuschließen.

Tag- und Nachtfalter

Da im Plangebiet keine geeigneten Raupenfutterpflanzen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling oder den Nachtkerzenschwärmer vorhanden sind, können Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden. Auch Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Schmetterlingsarten können ausgeschlossen werden.

Vögel

Im Plangebiet bzw. dessen Umgebung wurden insgesamt zwölf Vogelarten festgestellt. Darunter sind sieben Arten als Durchzügler oder Nahrungsgäste erfasst worden und für drei Vogelarten erfolgte nur eine Brutzeitfeststellung. Bei den zwei verbleibenden Arten handelt es sich um die Feldlerche (*Alauda arvensis*) und die Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), beides saP-relevante Vogelarten. Im Plangebiet wurden je drei Brutreviere der Feldlerche und der Wiesenschafstelze festgestellt, die von der Planung betroffen sind. In einiger Entfernung in nördliche Richtung befinden sich weitere Feldlerchenbrutreviere, diese sind jedoch nicht betroffen.

Für die Feldlerche gehen drei Brutreviere, für die Wiesenschafstelze ebenfalls drei Brutreviere verloren, für diesen Verlust ist eine CEF-Maßnahme erforderlich (CEF 1), mit der Ersatzhabitate für diese Vogelarten geschaffen werden.

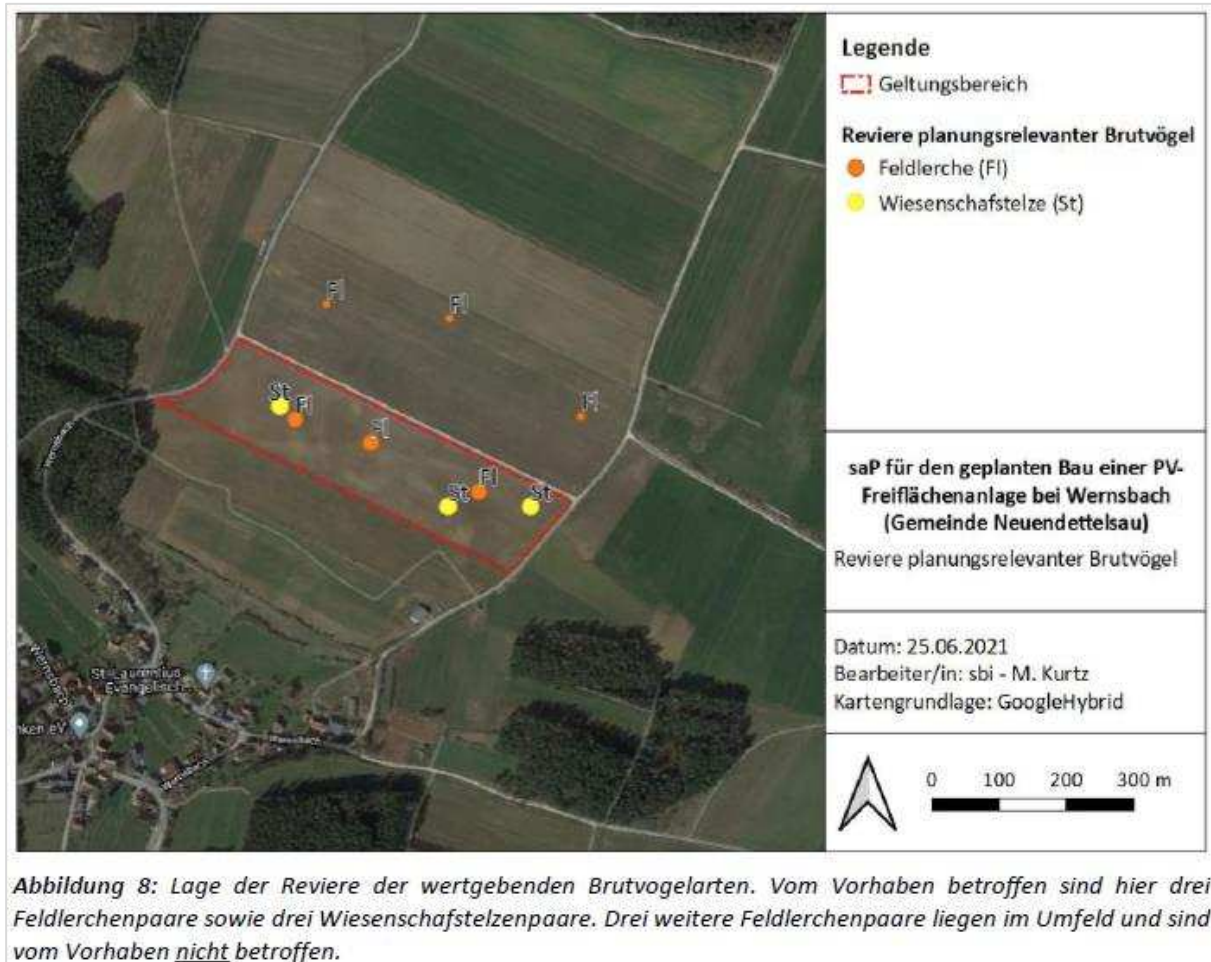


Abb. 2: Ausschnitt aus der saP (S. 12)

(sbi, 2021)

2.1.5 Schutzgut Mensch / Gesundheit

Das Schutzgut Mensch / Gesundheit zielt grundsätzlich auf die Aufrechterhaltung gesunder Arbeits- und Lebensbedingungen ab. Relevant sind vor allem Flächen mit Wohn- oder Erholungsfunktionen. Das Plangebiet liegt nördlich des Ortsteiles Wernsbach der Gemeinde Neuendettelsau, die Entfernung beträgt hier ca. 340 m. Eine Sichtbeziehung zwischen Wernsbach und der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ist auf Grund der Topographie jedoch nicht möglich, da die Ortslage mit einer Höhe von ca. 415 m NHN deutlich tiefer liegt als das Plangebiet und zudem lineare Gehölzstrukturen dazwischen liegen. Die Wohnbebauung weiterer benachbarter Orte liegt in größerer Entfernung, z. B. Reuth in ca. 1,6 km in nördlicher Richtung, und ist daher nicht betroffen.

2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sollen „die Vielfalt und Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“ auf Dauer gesichert werden. Die Eigenart und Vielfalt sowie der Erholungswert ist dabei anhand des ästhetischen Wertes zu bemessen.

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit 113 „Mittelfränkisches Becken“, die durch weite Bachtäler mit einer Ausrichtung nach Südosten und dazwischenliegenden niedrigen Hügeln und Höhenrücken geprägt ist. In den Talräumen, die noch häufiger als Wirtschaftsgrünland genutzt werden, können wegen des geringen Gefälles der Flüsse häufiger Über-



schwemmungen auftreten. Im Übrigen werden die Flächen landwirtschaftlich als Acker genutzt, die mit kleinflächigen Waldstücken durchsetzt sind.

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist geprägt durch den Anstieg aus dem südwestlich gelegenen Talraum des Wernsbaches mit ca. 401 m NHN bis auf die Hochfläche des Geißberges mit ca. 435 m NHN, die sich weiter in nordöstliche Richtung erstreckt. Die umliegenden Waldflächen, die sich im Nahbereich um die landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden, stellen einen weiten Rahmen dar, der durch seine vertikale Struktur die Blickbeziehungen lenkt und begrenzt. In der Feldflur sind neben diesen kleinflächigen Waldstücken v. a. lineare Strukturen als gliedernde Elemente erhalten bzw. wieder neu angelegt. So befinden sich im direkten Umfeld des Plangebietes vier Baumreihen bzw. Heckenstrukturen, die als Landschaftspflegeflächen aus Flurneuerungsverfahren bzw. als Ausgleichsflächen angelegt wurden. Das Plangebiet wird an drei Seiten von Wirtschaftswegen bzw. Ortsstraßen begrenzt. Im Nordwesten befindet sich in ca. 450 m Entfernung ein Steinbruch/Deponie, der zum Plangebiet hin fast gänzlich durch Waldflächen abgeschirmt ist; gleiches gilt für die in ca. 750 m Entfernung in östlicher Richtung gelegene Staatsstraße St2410.

Eine Eignung für die landschaftsbezogene Erholung ist sowohl für das Plangebiet als auch für die weitere Umgebung gegeben.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine bekannten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Grundsätzlich gilt, dass archäologische Denkmäler, die während der Erdarbeiten zum Vorschein kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel.-Nr. 0911/235 85-0 oder der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, Tel.-Nr. 0981/468-4100 unverzüglich zu melden sind. Der Bauträger und alle an der Baumaßnahme beteiligten Personen sind hiervon vor Beginn der Baumaßnahme zu unterrichten.

2.1.8 Schutzgut Fläche

Dieses Schutzgut ist mittlerweile gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB eigenständig zu betrachten. Grundsätzlich ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und in § 1a Abs. 2 BauGB wird dies weiter ausgeführt. V. a. die Beanspruchung von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Waldflächen sowie die Versiegelung von Boden sollen vermieden werden. Bei der hier vorliegenden Fläche handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die jedoch hinsichtlich ihrer Ertragsfähigkeit nicht zu den Hochleistungsstandorten zu zählen sind. Zudem geht mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage keine Versiegelung des Bodens einher, sondern dieser kann nach Rückbau der Anlage wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche verwendet werden.



2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt und in ihrer derzeitigen Struktur bestehen bleiben. Der Umweltzustand der einzelnen Schutzgüter würde sich nicht ändern.

Bei Durchführung der Planung wird die Nutzung von regenerativen Energien zur Stromgewinnung gestärkt und damit die Verwendung fossiler Brennstoffe reduziert. Als Folge davon verringert sich die Produktion von Abgasen, die bei der Verbrennung fossiler Energieträger entstehen und langfristig wird für das Schutzgut Klima / Luft eine positive Veränderung bewirkt.

2.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Hier werden die Umweltauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege beschrieben, die bei einer Umsetzung der Planung zu erwarten sind und in ihrer Erheblichkeit bewertet.

| Belang | zu erwartende Umweltauswirkungen | Bewertung |
|--------|---|---|
| Boden | <p>Durch den Wegfall der ackerbaulichen Nutzung mit seinen häufigen Bodenbearbeitungsgängen, die Ansaat einer Wiesenfläche mit regionalem Saatgut und dem Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln wird eine Verbesserung der Bodenfunktionen erreicht.</p> <p>Da keine Flächenversiegelung stattfindet, kann auf dem Grundstück wieder die landwirtschaftliche Nutzung aufgenommen werden, falls die PV-Anlage zurückgebaut werden sollte.</p> <p>Es werden keine umweltgefährdenden Techniken oder Stoffe eingesetzt, die eine Beeinträchtigung des Bodens verursachen könnten.</p> <p>Für das Schutzgut Boden ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen, sondern Verbesserungen durch den Wegfall von Bearbeitungsgängen und den Verzicht auf Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinsatz.</p> | keine nachteiligen Umweltauswirkungen, sondern Verbesserungen |



| Belang | zu erwartende Umweltauswirkungen | Bewertung |
|--------------|---|---|
| Klima / Luft | <p>Da keine flächenhafte Versiegelung erfolgt, wird die Kaltluft- bzw. Frischluftproduktion nicht eingeschränkt. Durch die vorgesehene Bauweise mit aufgeständerten Modultischen wird auch keine Beeinträchtigung des Kaltluftabflusses hervorgerufen. Baubedingte Beeinträchtigungen, z. B. durch Baustellenverkehr, sind nur temporär und in sehr begrenztem Umfang zu erwarten.</p> <p>Für das Schutzgut Klima / Luft ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen, sondern Verbesserungen. Durch die verstärkte Nutzung regenerativer Energien wird die Verbrennung fossiler Energieträger und die damit verbundene Produktion von Treibhausgasen reduziert. Dies hat positive Auswirkungen sowohl auf die Luftqualität als auch langfristig auf das Klima.</p> <p>Zur Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels kann keine Aussage getroffen werden, da nicht abschätzbar ist, in welcher Art, Umfang und Dauer mögliche zukünftige Ereignisse wie Starkregen, Überschwemmungen, Sturmböen, extreme Hitze etc. auftreten werden. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine Freiflächen-Photovoltaikanlage keine bzw. nur eine sehr geringe Anfälligkeit gegenüber den o. g. Ereignissen hat.</p> | keine nachteiligen Umweltauswirkungen, sondern Verbesserungen |
| Wasser | <p>Da keine Versiegelung der Bodenoberfläche stattfindet, wird weder die Grundwasserneubildungsrate beeinträchtigt noch die Versickerungs- und Rückhaltefunktion eingeschränkt. Somit entsteht auch keine Gefahr der Abflussverschärfung.</p> <p>Von den aufgeständerten Photovoltaik-Elementen gehen auch keine nachteiligen anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen aus. Es werden keine umweltgefährdenden Techniken oder Stoffe eingesetzt.</p> <p>Für das Schutzgut Wasser ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen.</p> | keine nachteiligen Umweltauswirkungen |
| Flora | <p>Das Biotoppotenzial wird bei der Umsetzung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt, da fast keine Oberflächenversiegelung stattfindet. Statt der bisherigen intensiven ackerbaulichen Nutzung mit Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln wird durch die Ansaat einer Wiese mit regionalem Saatgut eine Aufwertung des Biotoppotenzials für Pflanzen erreicht.</p> <p>Für das Schutzgut Flora ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen.</p> | keine nachteiligen Umweltauswirkungen |



| Belang | zu erwartende Umweltauswirkungen | Bewertung |
|---------------------------|--|--|
| Fauna | <p>Hier werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt.</p> <p>Feldlerche und Wiesenschafstelze Von der Planung sind drei Feldlerchen- und drei Wiesenschafstelzen-Brutreviere betroffen, daher ist eine CEF-Maßnahme (CEF 1) erforderlich, um diese Verluste zu kompensieren. Die Herstellung der CEF-Fläche (mit ca. 9.000 m²) durch entsprechende Maßnahmen hat vor Baubeginn der PV-Anlage zu erfolgen und es ist eine Funktionskontrolle durch Experten durchzuführen. Weiter sind Nachkontrollen der CEF-Fläche und ihrer Wirksamkeit durchzuführen.</p> <p>Außerdem ist zur Vermeidung von negativen Auswirkungen eine Beschränkung der Bauzeit auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar erforderlich (M1).</p> | <p>bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme M 1</p> <p>sowie der Umsetzung der CEF-Maßnahme CEF 1:</p> <p>keine nachteiligen Umweltauswirkungen</p> |
| Mensch / Gesundheit | <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden, von der keine anlagen- oder betriebsbedingten Auswirkungen ausgehen (keine Produktionsprozesse mit Lärm- und Abgasemissionen, keine Abfälle, kein Lieferverkehr, keine Verwendung umweltgefährdender Techniken oder Stoffe, etc.).</p> <p>Die baubedingten Auswirkungen (z. B. erhöhtes Verkehrsaufkommen bei der Anlieferung der Module) sind temporär und auf Grund der beabsichtigten Nutzung des Bereiches nur von geringem Umfang.</p> <p>Für das Schutzgut Mensch / Gesundheit ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen.</p> | keine nachteiligen Umweltauswirkungen |
| Landschaftsbild/ Erholung | <p>Es werden keine Baukörper, sondern aufgeständerte Modultische für Photovoltaik-Elemente errichtet. Da auch die Höhe auf max. 3,50 m begrenzt ist, fallen die optischen Beeinträchtigungen insgesamt gering aus. Eine massive Veränderung der Landschaft findet nicht statt, wenngleich die Anlage eine zusätzliche anthropogene Überformung der Landschaft in einem eher gering vorbelasteten Bereich darstellt.</p> <p>Einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird mit der randlichen Eingrünung der PV-Anlage mit einer freiwachsenden Strauchhecke mit heimischen standortgerechten Gehölzen entgegengewirkt. Diese Maßnahmen sind in Kap. 3.1 detailliert dargestellt.</p> | <p>bei Umsetzung der der Vermeidungsmaßnahme</p> <p>keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen</p> |



| Belang | zu erwartende Umweltauswirkungen | Bewertung |
|--|--|---|
| weiter Landschaftsbild/ Erholung | <p>Umweltauswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht gegeben. Bestehende Wegeverbindungen bleiben erhalten und stehen für Spaziergänger weiter zur Verfügung.</p> <p>Für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.</p> | keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen |
| Kultur- und Sachgüter | <p>Nachteilige bau, betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen auf mögliche archäologische Spuren und Überreste können ausgeschlossen werden, da keine Bodenarbeiten im Plangebiet vorgesehen sind.</p> <p>Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen.</p> | keine nachteiligen Umweltauswirkungen |
| Abfallerzeugung | <p>Beim Betrieb der PV-Anlage entstehen keine Abfälle.</p> <p>Bei einem evtl. Rückbau der Anlage sind die PV-Module nach den geltenden Vorschriften zu entsorgen.</p> | keine nachteiligen Umweltauswirkungen |
| Umweltverschmutzung und Belästigungen | <p>Von der PV-Anlage gehen keine anlagen- oder betriebsbedingten Umweltverschmutzungen oder Belästigungen aus (kein Lieferverkehr, keine Produktionsprozesse mit Abfällen oder Emissionen, kein Lärm, kein Einsatz umweltgefährdender Techniken oder Stoffe).</p> | keine nachteiligen Umweltauswirkungen |
| Unfallrisiko | <p>Die PV-Anlage stellt kein Unfallrisiko dar, da hier keine Gefahrenstoffe oder risikobehaftete Technologien eingesetzt werden.</p> <p>Zur Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels kann keine Aussage getroffen werden, da nicht abschätzbar ist, in welcher Art, Umfang und Dauer mögliche zukünftige Ereignisse wie Starkregen, Überschwemmungen, Sturmböen, extreme Hitze etc. auftreten werden. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine Freiflächen-Photovoltaikanlage keine bzw. nur eine sehr geringe Anfälligkeit gegenüber den o. g. Ereignissen hat.</p> | keine nachteiligen Umweltauswirkungen |
| Kumulationswirkung | <p>In der Nachbarschaft der geplanten PV-Anlage sind keine Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorhanden.</p> <p>Der Standort erfüllt die Voraussetzungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021), da sich das Plangebiet in einem benachteiligten Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/EWG befindet und auf Grund der gesetzlichen Regelung durch den Erlass von Verordnungen über Gebote für Freiflächenanlagen (zuletzt Dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 26. Mai 2020) im Zuschlagsverfahren berücksichtigt und bezuschlagt werden kann.</p> | keine nachteiligen Umweltauswirkungen |



Gesamtbewertung

Ausgehend von der vorgenannten Schutzgutbewertung kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass infolge der Verwirklichung der Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es sich bei der Planung lediglich um einen sehr begrenzten Geltungsbereich handelt, zudem ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden soll. Im Plangebiet dürfen nur klar definierte bauliche Anlagen errichtet werden, die zu keiner Bodenversiegelung und damit zu keinerlei Veränderungen bezüglich des Wasserhaushaltes führen. Zudem entstehen weder Lärm- noch Geruchsemissionen und durch die relativ geringe Höhe von ca. 3,50 m, auf die die zulässige Modulhöhe begrenzt ist, sind in Verbindung mit der unterschiedlichen randlichen Eingrünung auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung gering. Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird nicht beeinträchtigt, da keine bekannten Bau- oder Bodendenkmale im Geltungsbereich liegen. Mögliche negative Auswirkungen auf das (Teil-) Schutzgut Fauna wurden durch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ermittelt und über die Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität vermindert bzw. ausgeglichen. Da keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auftreten, sind auch Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern ausgeschlossen.

Von der geplanten Anlage gehen keine Umweltverschmutzungen oder Belästigungen aus, sie stellt kein Unfallrisiko dar, eine Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht erkennbar.

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

3.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zu erwarten sind, zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen. Dabei sind Eingriffe, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, nur zulässig, wenn eine unbedingte Notwendigkeit vorliegt. Zum Schutz und zur Minimierung von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen. Für die vorliegende Planung sind dies im Einzelnen:

- Festsetzung einer Höhenbegrenzung für Solarmodule auf eine max. Höhe von 3,50 m (vgl. planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan)
- Vorgabe eines Mindestabstands von ca. 15 cm zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche, um Wanderbewegungen von Kleintieren zu ermöglichen (vgl. planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan)
- Ansaat einer extensiven Wiesenfläche unter den PV-Modulen mit einer regionalen Saatgutmischung (vgl. grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan)
- umlaufende randliche Eingrünung des Plangebietes mit Strauchhecken (vgl. grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan)



- Anlage von Lesestein- und Totholzhaufen entlang der Randbereiche (vgl. grünordnerische Festsetzung im Bebauungsplan)

Extensive Wiesenfläche unter den PV-Modulen

Als Vermeidungsmaßnahme ist auf der Ackerfläche, die mit Photovoltaikmodulen bestückt wird, eine extensive Wiesenfläche anzusäen. Für die Ansaat ist eine regionale Saatgutmischung zu verwenden mit mind. 30 % Wildkräuteranteil, z. B. die Mischung 02 „Frischwiese/Fettwiese“ der Fa. Rieger-Hofmann oder eine vergleichbare Mischung eines anderen Herstellers. Auszubringen ist die Hälfte der angegebenen Aufwandsmenge, um einen eher lockeren Bewuchs zu erreichen.

Die Wiesenfläche unter und zwischen den Modulreihen ist daher vorerst 2 x jährlich zu mähen, frühestens ab dem 15. Juli und ab Mitte September. Die Flächen der Randbereiche sind abwechselnd jeweils zur Hälfte nur einmal jährlich zu mähen; das Mähgut ist stets abzufahren. Das Mulchen der Fläche sowie der Einsatz von Saugmähern sind nicht zulässig, ebenso ist der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

Sofern im zeitlichen Verlauf der Aufwuchs nach der 1. Mahd nur noch eine geringe Höhe erreicht, kann auf eine 2. Mahd, evtl. auch nur auf der Fläche unter den Solarmodulen, verzichtet werden. Dies ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zu verwenden ist regionales Saatgut des Ursprungsgebietes 12 Fränkisches Hügelland. Sofern dies nicht verfügbar ist, kann Saatgut aus dem benachbarten Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland verwendet werden, hierzu ist vom Vorhabenträger eine Genehmigung nach § 40 Abs. 1 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Alternativ zur Mahd kann auf der Fläche auch eine extensive Beweidung erfolgen, z. B. mit Schafen. Sofern diese Art der Pflege für die extensive Wiesenfläche gewählt wird, ist die Vorgehensweise im Detail mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Pflanzung von zweireihigen Strauchhecken umlaufend um das Plangebiet

Entlang der Grenze des Plangebietes werden auf den ca. 3,0 m breiten privaten Grünflächen zweireihige Strauchhecken zur optischen Abschirmung und zu Einbindung in die Landschaft gepflanzt. Der Reihenabstand für die Pflanzreihen beträgt ca. 0,8 m, als Pflanzabstand sind ca. 1,5 m einzuhalten; zu pflanzen ist versetzt „auf Lücke“. Zu verwenden sind heimische standortgerechte Straucharten der nachfolgenden Artenliste in der Mindestqualität 2 x verpflanzte Sträucher, ohne Ballen, 60 - 100 cm. Die Strauchpflanzung ist spätestens im Jahr nach der Errichtung der PV-Anlage herzustellen, sie ist dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten; Ausfälle sind nachzupflanzen.

Artenliste A

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Crataegus laevigata | Zweigrifflicher Weißdorn |
| Crataegus monogyna | Eingrifflicher Weißdorn |
| Euonymus europaeus | Pfaffenhütchen |
| Frangula alnus | Faulbaum |
| Ligustrum vulgare | Liguster |



| | |
|--------------------|---------------------|
| Lonicera xylosteum | Heckenkirsche |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Rosa arvensis | Feldrose |
| Rosa canina | Hundsrose |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Viburnum lantana | Wolliger Schneeball |

Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, oB, 60-100 cm

Pflegemaßnahmen an der Strauchpflanzung, z. B. ein abschnittsweiser Rückschnitt ist zulässig während des Zeitraumes vom 1. Oktober bis einschließlich Ende Februar. Der Rückschnitt darf nur auf max. jeweils einem Drittel der Heckenlänge erfolgen und es sind mind. fünf Jahre Abstand zwischen den jeweils abschnittswisen Pflegemaßnahmen einzuhalten. Für die Durchführung der Heckenpflege wird auf das Falblatt des Landschaftspflegeverbandes Mittelfranken e. V. „Hinweise zur Pflege von Hecken und Feldgehölzen“ verwiesen (www.lpv-mittelfranken.de).

Zu den einzuhaltenden Grenzabständen für Gehölzpflanzungen siehe Begründung Kap. 8 Sonstige Hinweise.

Anlage von Lesesteinhaufen

Im Bereich der Strauchpflanzung sind auf der Nord- und der Südseite jeweils drei Lesesteinhaufen anzulegen, die eine Grundfläche von ca. 2 m x 4 m aufweisen sollten. Für die Anlage sind geeignete Stellen im Planteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gekennzeichnet, diese liegen jeweils an den westlichen und östlichen Enden der Strauchpflanzung im Nahbereich zu den Wegrainen der dort vorbeiführenden Wirtschaftswege sowie in der Mitte der Strauchhecken. Vor dem Anschütten der Steine ist die Grundfläche der Lesesteinhaufen auf einer Tiefe von ca. 80 cm auszuheben und eine ca. 40 cm starke Sand-/Kiesschicht einzubringen. Darauf erfolgt die Anlage der Steinhaufen, vorzugsweise sind hierfür Lesesteine zu verwenden, falls diese nicht vorhanden sind, ist gebietstypisches Gestein zu verwenden, das hauptsächlich eine Steingröße von 20 cm bis 40 cm aufweist. Als Höhe der Lesesteinhaufen sind ca. 100 cm ausreichend, zusätzlich können einige dürre Äste auf die Steinhaufen gelegt werden, ohne diese völlig zu überdecken.

Anlage von Totholzhaufen

Die Totholzhaufen sind aus Wurzelstöcken und Stamm-/Astmaterial unterschiedlicher Stärke direkt auf dem Boden anzulegen, Größe und Höhe orientieren sich an den Angaben für die Lesesteinhaufen (Grundfläche ca. 2 m x 4 m, Höhe ca. 100 cm). Es sind auf der Nord- und der Südseite jeweils zwei Totholzhaufen anzulegen, geeignete Stellen sind im Planteil gekennzeichnet.

Minimierungskonzept

Aus den vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergibt sich ein umfassendes Minimierungskonzept, das sowohl die Schaffung neuer Strukturelemente als auch die Ergänzung und Vernetzung mit bestehenden Strukturen in der umgebenden Landschaft beinhaltet. Durch die Vorgaben zur Pflege der Flächen werden langfristig die positiven Auswirkungen der Maßnahmen für den Naturschutz und das Landschaftsbild gefördert und gesichert.



Die Ansaat der Ackerfläche unter den Modulen mit regionalem Saatgut mit einem Mindestanteil von Blumen/Kräutern von ca. 30 % schafft zum einen eine artenreiche, extensiv genutzte Wiesenfläche und erhöht damit die Arten- und Strukturvielfalt. Zum anderen stellt die extensive Wiesenfläche eine Verbindung zwischen den angrenzenden Wegrändern her, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Außerdem ist eine regionale Saatgutmischung mit einem deutlich höheren Blumen-/Kräuteranteil zu verwenden, als im „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vorgesehen ist, statt mind. 8 % Blumen-/Kräuteranteil im Saatgut muss dieser bei mind. 30 % liegen. Dadurch hat bereits der Ausgangszustand nach der Ansaat eine erheblich vielfältigere Artenzusammensetzung und ein höheres ökologisches Potenzial. Durch den Mindestabstand von ca. 15 cm zwischen Geländeoberkante und Zaununterkante bleibt die Wiesenfläche auch für Kleintiere und wenig fliegende Vogelarten zugänglich bzw. kann auch einen Rückzugsort vor Störungen bieten, da z. B. freilaufende Hunde abgehalten werden. Im Bereich der Strauchpflanzung werden als weiteres Strukturelement an geeigneten Stellen Lesestein- und Totholzhaufen eingebracht, die zusätzliches Habitatpotenzial für weitere Tierartengruppen darstellen. Mit der umlaufenden Strauchpflanzung werden neue Lebensräume für Pflanzen und v. a. für Tiere geschaffen und mit den neuen Strukturen entstehen zusätzliche Ökotope und Vernetzungslinien in der Landschaft.

Durch den Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmitteln sowie ackerbauliche Bearbeitung der Fläche ergeben sich für die Schutzgüter Boden und Wasser ebenfalls deutliche positive Auswirkungen.

3.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes wird im Folgenden auf den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung von 2003 zurückgegriffen. Der Leitfaden basiert auf der Überlagerung der Einstufung des Bestandes mit der Einstufung der geplanten Nutzung. Dabei sind auch die gesamtäumlichen Zusammenhänge in Bezug auf den Lebensraumkomplex und das Landschaftsbild zu berücksichtigen.



Für die Einstufung der Bedeutung von Naturhaushalt und Landschaftsbild gibt es drei Kategorien: geringe (I), mittlere (II) und hohe (III) Bedeutung des jeweiligen Gebietes. Um die Einstufung zu erleichtern und vergleichbar zu machen, enthält der Leitfaden Listen, die eine Aufzählung der Gebiete für die jeweilige Kategorie enthalten.

Die Eingriffsschwere wird anhand des Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrades einer Fläche festgelegt. Hier sind zwei Einstufungen möglich: hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad (Typ A) und niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad (Typ B).

Die Matrix enthält die Kompensationsfaktoren, die für die jeweiligen Kombinationsmöglichkeiten von Gebietsbedeutung und Eingriffsschwere anzusetzen sind. Diese Kompensationsfaktoren sind in Form einer Spanne angegeben, z. B. 0,3 bis 0,6. Die o. g. Listen geben Anhaltspunkte für die Festlegung eines genauen Kompensationsfaktors.

Aus den Flächengrößen und den zugeordneten Kompensationsfaktoren lässt sich der erforderliche Umfang der Ausgleichsflächen ermitteln.

Zusätzlich zu dem Leitfaden sind vom Bayerischen Staatsministerium des Innern Hinweise ergangen, die die eingriffsrechtliche Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen betreffen. So ist gem. den Hinweisen vom 19.11.2009 für Freiflächen-PV-Anlagen im Regelfall der Kompensationsfaktor 0,2 anzusetzen. Der Ansatz des Kompensationsfaktors 0,2 für den Regelfall wird mit dem äußerst geringen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad sowie der eingegrenzten Standortwahl für Freiflächen-PV-Anlagen auf bereits vorbelastete Bereiche begründet. Eine weitere Reduzierung des Kompensationsfaktors ist durch eingriffsminimierende Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Anlage möglich.

Zu diesen eingriffsminimierenden Maßnahmen zählt u. a. die Verwendung von autochthonem Saat-/Pflanzgut bei Ansaat und Anpflanzungen sowie die Neuanlage weiterer Biotopstrukturen, die ein Vernetzung zur umgebenden Landschaft herstellen.

Die unter Kap. 3.1 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen stellen in ihrer Gesamtheit ein sinnvolles Minimierungskonzept dar, daher wird der Kompensationsfaktor auf 0,1 reduziert.

Im Rahmen der Berechnung des Kompensationsbedarfs werden nur die Flächen mit einbezogen, die bei der Realisierung des Bebauungsplanes einer tatsächlichen Veränderung unterliegen.

| | Flächengröße m² |
|--|-----------------------------------|
| Geltungsbereich des B-Plans | 73.550 |
| abzüglich: | |
| private Grünflächen | 4.216 |
| auszugleichende Eingriffsfläche | 69.334 |

Tab. 2: Ermittlung der auszugleichenden Eingriffsfläche

Der Umfang der Eingriffsfläche beläuft sich auf ca. 69.334 m², diese entfällt vollständig auf den Biotoptyp Acker.

Bei Anwendung des Kompensationsfaktors 0,1 ergibt sich der Ausgleichsbedarf von

69.334 m² x 0,1 = 6.933 m².

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft im Sinne von § 15 BNatSchG ist die Ausgleichsfläche A 1 mit ca. 7.000 m² auf einer Teilfläche von Fl.-Nr.1303, Gmkg. Wernsbach, Gemeinde Neuendettelsau, vorgesehen, die dem Eingriff zugeordnet wird. Diese Fläche wird im Sinne der Multifunktionalität auch als Fläche für die CEF-Maßnahme verwendet, für die eine Flächengröße von ca. 9.000 m² erforderlich ist.

Ausgleichsfläche A 1 – Anlage einer Ackerblühbrache mit Ansaat

Als Ausgleichsfläche A 1 wird eine Teilfläche von Fl.-Nr.1303, Gmkg. Wernsbach, mit einer Größe von ca. 7.000 m² festgesetzt und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 zugeordnet.

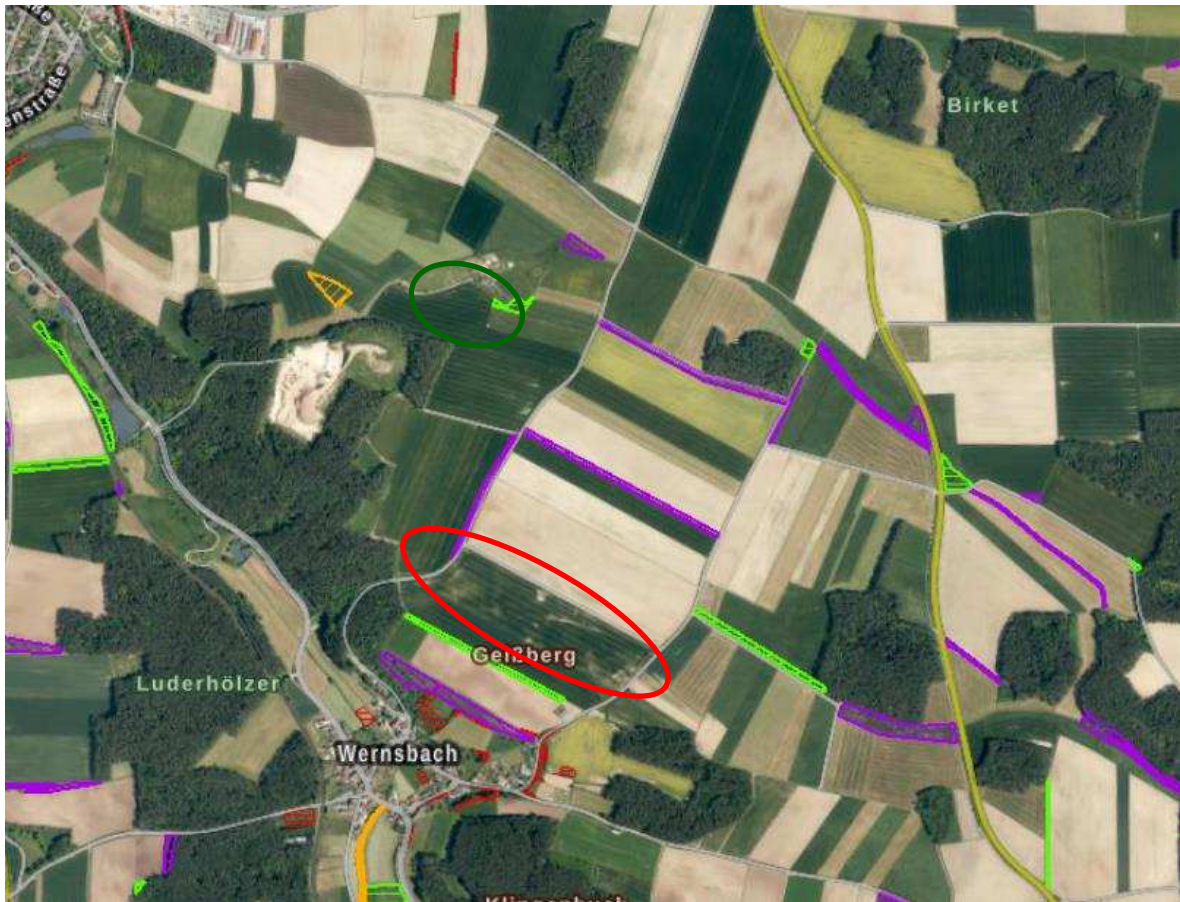


Abb. 3: Übersichtslageplan Standort PV-Anlage (Fl.-Nr. 926) und Lage Ausgleichsfläche A 1 (Fl.-Nr. 1303, Teilfläche) (beide Gmkg. Wernsbach, Gemeinde Neuendettelsau)
(BayernAtlas, 2021)

Das Flurstück liegt ca. 550 m nördlich des Plangebietes und wird derzeit ackerbaulich genutzt. Da die Ausgleichsfläche A 1 gleichzeitig als CEF-Fläche für die Feldlerche und die Wiesenschafstelze verwendet wird, ist ein ausreichender Abstand zu vertikalen Strukturen wie Waldflächen, Baumgruppen und geschlossener Bebauung erforderlich. Die Fläche auf Fl.-Nr. 1303, Gmkg. Wernsbach, wurde von dem Bearbeiter der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung überprüft und als geeignet bewertet. Die Herstellungsmaßnahmen auf der Fläche sind mit einem zeitlichen Vorlauf vor Beginn der Bauarbeiten für die Photovoltaikanlage umzusetzen, damit die Fläche bei Baubeginn als Ersatzhabitat für Feldlerchen und Wiesenschafstelzen funktionsfähig ist. Dies ist durch Expertenkontrolle zu überprüfen und der Unteren Natur-schutzbehörde zu bestätigen.



Bezüglich der umzusetzenden Maßnahmen auf der Fläche werden die Vorgaben aus der saP berücksichtigt. Die Herstellung der Blühfläche sowie Entwicklungsziel und langfristige Pflegemaßnahmen werden im Kap. 3.3 Artenschutz ausführlich erläutert.

Hinweis

Die festgesetzten Ausgleichsfläche ist nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern) zu melden.

3.3 Artenschutz

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (sbi, 2021) ergab, dass für keine relevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, wenn die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) beachtet und umgesetzt werden.

Maßnahme zur Vermeidung

M 1 Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Ende September und vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar

Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

CEF 1 Zielarten Feldlerche und Wiesenschafstelze

Für die drei betroffenen Feldlerchenbrutreviere ist jeweils ein Ersatzhabitat mit einer Größe von ca. 2.000 m² herzustellen, d. h. bei drei Brutrevieren ist eine CEF-Fläche mit ca. 6.000 m² erforderlich. Für den Verlust von drei Brutrevieren der Wiesenschafstelze ist jeweils ein Ersatzhabitat mit einer Größe von ca. 1.000 m² herzustellen, d. h. es ist eine CEF-Fläche mit ca. 3.000 m² erforderlich. Insgesamt ergibt sich so ein Flächenbedarf von ca. 9.000 m².

Als Fläche für die CEF-Maßnahme Feldlerche und Wiesenschafstelze wird eine Teilfläche von Fl.-Nr. 1303, Gmkg. Wernsbach, Gemeinde Neuendettelsau, mit einer Größe von ca. 9.000 m² verwendet, die im Sinne der Multifunktionalität gleichzeitig die Ausgleichsfläche A 1 darstellt, für die ca. 7.000 m² der CEF-Fläche verwendet werden.

Die Herstellung der Blühfläche erfolgt durch Ansaat mit einer regionalen Saatgutmischung, wobei nur die Hälfte der angegebenen Aufwandsmenge auszubringen ist, um einen eher lückigen Bewuchs herzustellen. Zu verwenden ist regionales Saatgut, z. B. die Mischung 02 „Frischwiese / Fettwiese“ der Fa. Rieger-Hofmann mit einem Blumen-/Kräuteranteil von 100 % (d. h. kein Gräseranteil) oder die Mischung „Feldraine/Säume“ der Fa. Saaten-Zeller mit einem Blumen-/Kräuteranteil von 90 % oder eine vergleichbare Mischung eines anderen Herstellers.

Das regionale Saatgut muss aus der Ursprungsregion 12 Fränkisches Hügelland stammen. Sofern dies nicht verfügbar ist, kann Saatgut aus dem benachbarten Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland verwendet werden, hierzu ist vom Vorhabenträger eine Genehmigung nach § 40 Abs. 1 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Für die Ansaat wird auf das Merkblatt „Blühflächen. Das A und O der Aussaat“ der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) hingewiesen.

Zur Abgrenzung der CEF-Fläche CEF 1 zur weiterhin landwirtschaftlich genutzten Fläche im Süden sind hier im Abstand von ca. 20 m acht Pflöcke einzuschlagen, die die Geländeoberfläche um ca. 50 cm überragen.



Abb. 4: Lage der CEF-Fläche auf Fl.-Nr. 1303, Gmkg. Wernsbach

(BayernAtlas, 2021)

Die langfristige Pflege der CEF-Fläche erfolgt durch Grubbern von jeweils der Hälfte der Fläche im Abstand von einem Jahr, beginnend zwei Jahre nach der Ansaat. Die jährliche Bodenbearbeitung von ca. 50 % hat außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar. Das Befahren der CEF-Fläche außer zu den Bearbeitungsgängen, der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sowie das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig.

Ziel der Herstellungs- und Pflegemaßnahmen ist ein Mosaik unterschiedlicher Bewuchsstrukturen und -höhen in Verbindung mit offenem Boden ohne regelmäßige Befahrung, um hier für Feldlerchen und Wiesenschafstelzen geeignete Habitate zu schaffen.

Da es sich um eine CEF-Maßnahme handelt, ist diese zeitlich vor dem Baubeginn umzusetzen, damit sie bei Baubeginn der Photovoltaikanlage funktionsfähig ist und als Ersatzhabitat für Feldlerchen und Wiesenschafstelzen dienen kann. Dies ist durch Expertenkontrolle zu überprüfen und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Weiter ist in der saP eine Überwachung der CEF-fläche vorgesehen, um ggf. die oben beschriebenen Maßnahmen anpassen zu können. Weitere Angaben zum Monitoring siehe Umweltbericht Kap. 5.2.



4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Das Plangebiet befindet sich in einem benachteiligten Gebiet, daher kann die PV-Anlage nach dem EEG 2021 berücksichtigt und bezuschlagt werden. Es handelt sich auch nicht um einen ungeeigneten oder konflikträchtigen Standort, da keine Schutzgebiete wie Landschafts- oder Naturschutzgebiete betroffen sind und auch keine Darstellung des Regionalplanes (z. B. landschaftliches Vorbehaltsgebiet) entgegenstehen.

Planungsinterne Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden im Verfahren selbst geprüft (z. B. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) und ggf. erforderliche Maßnahmen in die Planung integriert.

5 Weitere Angaben zum Umweltbericht

5.1 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung des Umweltberichts traten nicht auf.

5.2 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen vermieden werden. Durch ein Monitoring werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens überwacht und frühzeitig evtl. auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erkannt und geeignete Abhilfe kann ergriffen werden.

Erhebliche Auswirkungen sind nur zu erwarten, wenn zum Beispiel die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nicht umgesetzt bzw. nicht funktionsfähig wären oder der Versiegelungsgrad über dem zulässigen Wert läge.

Für das Monitoring der städtebaulichen Belange ist generell die Gemeinde Neuendettelsau zuständig; dies gilt auch für die natur- und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen.

Die Umsetzung der Herstellungsmaßnahmen auf der CEF-Fläche CEF 1 ist vor Baubeginn der Photovoltaikanlage von einem Experten auf ihre Funktionsfähigkeit als Ersatzhabitat für Feldlerchen und Wiesenschafstelzen zu überprüfen und das Ergebnis der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Weitere Kontrollen sind in zeitlichen Abständen von zwei und vier Jahren vorzunehmen.

Im Rahmen des Monitorings ist zudem die fristgerechte Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen entsprechend den Vorgaben zur Herstellung zu überprüfen. Im weiteren zeitlichen Verlauf ist dann in mehrjährigen Abständen die Einhaltung der Pflegevorgaben und die Entwicklung der Flächen (private Grünflächen, Sonderfläche, CEF-Fläche) und der dort umgesetzten Maßnahmen zu kontrollieren, um ggf. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Anpassung bei den Pflegevorgaben vornehmen zu können.



6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Wernsbach“ werden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten zu können.

Im Umweltbericht werden die verfügbaren umweltrelevanten Informationen zum Planungsraum systematisch zusammengestellt und bewertet. Dies soll die sachgerechte Abwägung erleichtern. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird von der Gemeinde Neuendettelsau in Abstimmung mit den Fachbehörden (hier: frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) festgelegt und basiert auf vorhandenen Plan- und Datengrundlagen.

Mit den planerischen und textlichen Festsetzungen sind aufgrund der für den Naturraum gering empfindlichen Bestandssituation und den Vorbelastungen des Landschaftsraumes - bezogen auf fast alle Schutzgüter - keine erheblichen Umweltbelastungen verbunden. Dabei wurden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren betrachtet. Die Betrachtung erfolgte im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der verschiedenen Schutzgüter.

Da keine Flächen versiegelt werden, sind nur geringe Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes zu erwarten. Das Biotoppotential als Standort für Pflanzen bleibt erhalten. Auch für die Schutzgüter Boden und Wasser ergeben sich keine Beeinträchtigungen, da keine Flächenversiegelung stattfindet. Für das Teilschutzgut Fauna wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt, deren Ergebnisse und die erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen in den Umweltbericht übernommen wurden. Es handelt sich um die Vermeidungsmaßnahme M 1 sowie um die Maßnahme CEF 1, eine Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität. Bei Einhaltung bzw. Umsetzung dieser Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Klimaökologisch wertvolle Flächen für die Kaltluftentstehung oder den Kaltluftabfluss sind von der Planung nicht betroffen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen hier ausgeschlossen werden können.

Für das Landschaftsbild entstehen nur geringfügige zusätzliche Belastungen, die durch die Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen auf eine relative niedrige Höhe von 3,50 m minimiert werden. Die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung ist gegeben, erhebliche Beeinträchtigungen werden durch randliche Eingrünungsmaßnahmen vermieden und es erfolgt eine optische Einbindung der Anlage in die Landschaft.

Lärm-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen gehen vom Betrieb der Anlage nicht aus. Daher sind keine Störungen der Menschen in den nächstliegenden Siedlungen zu erwarten.

Auch ergeben sich durch die Planung keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft werden gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit einem Flächenumgriff von ca. 0,70 ha außerhalb des Geltungsbereiches kompensiert und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugeordnet.



7 Literaturverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- AGBGB Bayern: Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze in der Fassung vom 20. September 1982 (GVBl. S. 803), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 299 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)
- Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO): in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG): in der Fassung vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
- Denkmalschutzgesetz (BayDSchG): Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in der Fassung vom 25. Juni 1973 (BayRS IV S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2021 (GVBl. S. 199)
- Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV): Verordnung über das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungsmischungen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2641), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1168)



Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021): Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Weitere Literatur

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2014): Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Augsburg

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) (2020): Blühflächen. Das A und O der Aussaat. Freising
unter: <https://lfl.bayern.de/publikationen/merkblaetter/135928/index.php>

Bayerische Staatsregierung (Hrsg.) (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Stand 01.01.2020. München

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.) (2003): Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, 2. Ergänzte Fassung. München

Gemeinde Neuendettelsau (2011): 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan

Landschaftspflegeverband Mittelfranken e. V. (i. J.): Hinweise zur Pflege von Hecken und Gehölzen. Ansbach
unter : <https://lpv-mittelfranken.de>

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (Hrsg.) (1987): Regionalplan Westmittelfranken, Text- und Planteil. Ansbach

sbi - silvaea biome institut (2021): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für den geplanten Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage „Bürgersolar Neuendettelsau“ nördlich von Wernsbach (Lkr. Ansbach, Reg. v. Mittelfranken)

Digitale Informationsgrundlagen

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BayLfD) (o. J.): Kartendienst - Denkmalatlas.
unter: <http://www.geoportal.bayern.de>. Zuletzt aufgerufen am 14.05.2021

Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU) (o. J.): FIS-Natur Online (FIN-Web)
unter: <http://www.lfu.bayern.de>. Zuletzt aufgerufen am 14.05.2021



Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU) (o. J.): UmweltAtlas Bayern
unter: <http://www.umweltatlas.bayern.de>. Zuletzt aufgerufen am 14.05.2021

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (o.J.):
Geoportal BayernAtlas
unter: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>. Zuletzt aufgerufen am 16.06.2021

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (o. J.):
Rauminformationssystem Bayern RISBY
unter www.risby.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 14.05.2021